



## Verbandssanktionen-Gesetz und die Notwendigkeit eines Tax Compliance Management System

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*durch das Verbandssanktionen-Gesetz („VerSanG“), das voraussichtlich zum 1. Januar 2022 in Kraft treten wird, sehen sich juristische Personen (auch des öffentlichen Rechts) der Herausforderung gegenüber, Compliance-Konzepte zu etablieren, die ein kriminelles Verhalten ihrer Mitarbeiter weitmöglichst ausschließen.*

*Das auf dem Koalitionsvertrag von 2018 basierende Gesetz hat den Zweck, Unternehmen zur Strafverfolgung zu verpflichten und angemessene Geldbußen bzw. Strafen zu verhängen, aber auch ordnungsgemäßes Compliance-Management zu honorieren.*

*Wir möchten das VerSanG als Anlass nehmen, Sie auf die Wichtigkeit eines Tax Compliance Management Systems („TCMS“) hinzuweisen und Ihnen erste Anhaltspunkte geben, wie ein solches TCMS erstellt und implementiert werden könnte.*

### Das Verbandssanktionen-Gesetz

Mit dem geplanten VerSanG (bereits als Regierungsentwurf gebilligt, Inkrafttreten voraussichtlich ab 1. Januar 2022) wird eine neue Regelung geschaffen, Unternehmen bei Verstößen stärker zu sanktionieren. Strafen können verhängt werden, wenn eine durch Angestellte begangene Straftat durch angemessene Maßnahmen hätte vermieden werden können. Hierbei besteht eine Strafverfolgungspflicht der Finanzbehörden. Besonderheiten sind, dass ein bestimmter Täter nicht ermittelt werden muss und auch außerhalb Deutschlands begangene Straftaten dem VerSanG unterliegen können.

Die Straftaten können bei vorsätzlichem Handeln mit Geldstrafen von bis zu 10% (bei Fahrlässigkeit 5%) des durchschnittlichen jährlichen Gruppenumsatzes geahndet werden. Zudem kann das Gericht darüber entscheiden, ob eine öffentliche Bekanntmachung der Straftat in einem neu eingeführten Register erfolgen soll (sog. „naming & shaming“). Hierbei werden jedoch Unternehmen honoriert, welche bereits ein ordnungsgemäßes Compliance Management Systems („CMS“) etabliert haben, womit auch steuerliche Pflichten eingeschlossen sind. Gleichzeitig gibt es erste BGH-Urteile, die bei der Straf bemessung ein bestehendes CMS berücksichtigen.

## Bedeutsamkeit eines TCMS

Ein Tax Compliance Management System („TCMS“) umfasst alle Maßnahmen, mit welchen die Erfüllung der Anforderungen des geltenden Steuerrechts sichergestellt wird und das Ziel, finanzielle, politische und strafrechtliche Risiken zu begrenzen, verfolgt. Bereits das BMF-Schreiben vom 23. Mai 2016 beschreibt, dass die Einrichtung eines innerbetrieblichen Kontrollsystems, welches der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, eine Indizwirkung gegen das Vorliegen von Vorsatz oder Leichtfertigkeit haben kann.

Die Notwendigkeit eines TCMS ergibt sich weiterhin aus dem hohen Dokumentationsaufwand der verschiedenen Steuerarten, Überwachung und Beachtung von steuerrechtlichen Änderungen/Neuerungen und einer Verschärfung des Steuerstrafrechts. So kommt einem TCMS eine hohe Bedeutung zu, da die Grenzen zwischen Ordnungswidrigkeiten wegen der Verletzung von Aufsichtspflichten, Arbeitsfehlern und Steuerhinterziehung schwer festzulegen sind.

## Risiken minimieren und vermeiden

Neben einer gesetzlichen Notwendigkeit zur Sicherstellung Ihrer betrieblichen Compliance bietet ein TCMS Projekt aus unserer Erfahrung heraus insbesondere auch positive Synergieeffekte durch verbesserte innerbetriebliche Kommunikation, klar definierte Arbeitsabläufe und Zuständigkeiten für die Mitarbeiter sowie am Ende effizientere Prozesse durch die Aufnahme und Verbesserung dieser.

Ein TCMS fördert die interne Aufklärung von Fehlern, was wiederum die Kooperation mit den Steuerbehörden erleichtert. Darüber hinaus könnte sich ein TCMS im Rahmen eines Strafverfahrens, wenn uneingeschränkt mit den Strafverfolgungsbehörden kooperiert wird, strafmildernd auf das Strafmaß auswirken.

## Möglicher Weg hin zum TCMS

Der Prozess hin zu einem funktionsfähigen TCMS erfolgt in mehreren Phasen:

- In der ersten Phase werden Tax Compliance Ziele, Maßnahmen und Konzepte geplant, sowie die Verantwortlichkeiten festgelegt.
- Im nächsten Schritt erfolgt eine Aufnahme der organisatorischen Ist-Situation und der bereits vorhandenen Regelwerke. Ebenso erfolgen eine Risikoanalyse sowie die Beschreibung der notwendigen Prozesse.
- Auf dieser Grundlage wird als Nächstes die gewünschte Soll-Organisationsstruktur entwickelt, welche die dafür benötigten (Tax-)Compliance-Richtlinien und -Leitfäden enthält und gegebenenfalls ein Tax Compliance Officer (sog. „TCO“) benannt.

Im Rahmen der tatsächlichen Implementierung werden die Grundlagen, wie der Verhaltenskodex und übergreifende Richtlinien, ggf. angepasst und die neu entwickelten Prozesse, Richtlinien und Leitfäden an alle zuständigen Mitarbeiter kommuniziert. Schulungen der Mitarbeiter hinsichtlich steuerlicher als auch allgemeiner Themen stellen sicher, dass jeder das eingerichtete TCMS versteht und seine Aufgaben innerhalb des Systems erledigen kann. Verbesserungen und Anpassungen an neue steuerliche

Gegebenheiten sowie Fortbildungen der Mitarbeiter und Kontrollen sollten stets ein Teil des laufenden Prozesses sein.

Die Planung und Implementierung eines TCMS ist ein längerfristiges Projekt, welches sich aus einer Vielzahl an Einzelteilen zusammensetzt. Sollten Sie Fragen hierzu haben oder benötigen Sie Hilfe bei der Planung und Umsetzung eines solchen TCMS Projektes, stehen wir Ihnen selbstverständlich mit unserer Erfahrung gerne zur Verfügung.

**Sprechen Sie uns an, wir sind gerne für Sie da!**

---

## ***Ihre Ansprechpartner***

### ***RA/StB Matthias Fischer***

Tel.: 0621 40069-113  
[matthias.fischer@pwc.com](mailto:matthias.fischer@pwc.com)

PricewaterhouseCoopers GmbH  
Niederlassung Mannheim  
Augustaanlage 66  
68165 Mannheim

### ***RA/StB Christoph Bildstein***

Tel.: 089 5790-5116  
[christoph.bildstein@pwc.com](mailto:christoph.bildstein@pwc.com)

PricewaterhouseCoopers GmbH  
Niederlassung München  
Bernhard-Wicki-Straße 8  
80636 München

### ***StB Margarete Schätzler***

Tel.: 069 9585-5108  
[margarete.schaetzler@pwc.com](mailto:margarete.schaetzler@pwc.com)

PricewaterhouseCoopers GmbH  
Niederlassung Frankfurt a.M.  
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37  
60327 Frankfurt am Main

### ***StB Hannes Pfitzner***

Tel.: 040 6378-2752  
[hannes.pfitzner@pwc.com](mailto:hannes.pfitzner@pwc.com)

PricewaterhouseCoopers GmbH  
Niederlassung Hamburg  
Alsterufer 1  
20354 Hamburg

### ***StB Claus Herfort***

Tel.: 040 6378-1363  
[claus.herfort@pwc.com](mailto:claus.herfort@pwc.com)

PricewaterhouseCoopers GmbH  
Niederlassung Hamburg  
Alsterufer 1  
20354 Hamburg

### ***StB Thomas Röglin***

Tel.: 0341 9856-112  
[thomas.roeglin@pwc.com](mailto:thomas.roeglin@pwc.com)

PricewaterhouseCoopers GmbH  
Niederlassung Leipzig  
Querstraße 13  
04103 Leipzig

### ***StB Vera Ribbentrup***

Tel.: 0521 96497-938  
[vera.ribbentrup@pwc.com](mailto:vera.ribbentrup@pwc.com)

PricewaterhouseCoopers GmbH  
Niederlassung Bielefeld  
Kreuzstraße 35  
33602 Bielefeld

### ***RA/StB Veit Lichtenegger***

Tel.: 0211 981-4704  
[veit.lichtenegger@pwc.com](mailto:veit.lichtenegger@pwc.com)

PricewaterhouseCoopers GmbH  
Niederlassung Düsseldorf  
Moskauer Straße 19  
40227 Düsseldorf